



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Handelsrecht

zum Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Festlegung von Mindestanforderungen für die Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (Aktionärsrechte-Richtlinie)

Stellungnahme Nr.: 18/2018

Berlin, im Mai 2018

Mitglieder des Ausschusses Handelsrecht

- RA Prof. Dr. Gerd Krieger, Düsseldorf (Vorsitzender)
- RAin Dr. Gabriele Apfelbacher, LL.M., Frankfurt/Main
- RA Dr. Christian Decher, Frankfurt/Main
- RA Dr. Hans Friedrich Gelhausen, Frankfurt/Main
- RA Dr. Peter Hemeling, München (Berichterstatter)
- RAin Dr. Hilke Herchen, Hamburg
- RA Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking, Düsseldorf
- RA Dr. Hans-Christoph Ihrig, Mannheim
- RA Dr. Thomas Kremer, Bonn
- RA Dr. Marc Löbbe, Frankfurt/Main
- RA Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, LL.M., Köln
- RA Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barner, Frankfurt/Main
- RA Dr. Andreas Pentz, Mannheim
- RAin Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M., Stuttgart
- RA Prof. Dr. Frank A. Schäfer, LL.M., Düsseldorf
- RAin Dr. Alexandra Schluck-Amend, Stuttgart
- RA Dr. Bernd Singhof, LL.M., Frankfurt/Main
- RA Dr. Jost Wiechmann, Hamburg
- RA Dr. Hans-Ulrich Wilsing, Düsseldorf

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RA Max Gröning

Ansprechpartner in Brüssel

- RAin Eva Schriever, LL.M.

Verteiler

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Finanzen

Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Landesgruppen und -verbände des DAV

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV

Handelsrechtsausschuss des DAV

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesnotarkammer

Deutscher Notarverein

Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)

Deutscher Richterbund

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)

Deutscher Steuerberaterverband

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Bundesverband Deutscher Banken

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) - Die Aktionärsvereinigung –

Die Aktiengesellschaft

GmbH-Rundschau

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

WM Wertpapiermitteilungen

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Börsenzeitung

Handelsblatt

Juris

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Europa

Europäische Kommission

- Generaldirektion Justiz und Verbraucher

Europäisches Parlament

- Ausschuss Recht

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Vertreter der Freien Berufe in Brüssel

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) in Brüssel

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Brüssel

Deutscher Bundestag Verbindungsbüro in Brüssel

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 64.500 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins ist der Entwurf der Durchführungsverordnung zur Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie mit seiner Zielsetzung der Verbesserung der grenzüberschreitenden Identifikation und Information der Aktionäre sowie der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten zu begrüßen.

Die Ausgangssituation bietet einige Herausforderungen. Sofern die Kommunikation zwischen Emittenten und Aktionär über die Intermediärskette läuft, endet sie heutzutage fast ausnahmslos an den nationalen Grenzen. Die Systeme und Prozesse sind in den Mitgliedstaaten unterschiedlich, so dass eine rechtzeitige Information des Aktionärs im Ausland etwa zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung über diese Kette nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten möglich ist. Auch eine Kostenregelung ist offensichtlich in vielen Mitgliedstaaten nicht vorhanden, so dass unklar ist, welche Kosten die Gesellschaft und welche Kosten gegebenenfalls der Aktionär als Depotkunde des letzten Intermediärs zu tragen hat.

Daher wird es bei der Umsetzung von Art. 3a, 3b und 3c der Aktionärsrechte-Richtlinie besonders darauf ankommen, einem automatisierten elektronischen Informationsfluss absoluten Vorrang einzuräumen, für Gesellschaften mit Aktienregister die direkte elektronische Kommunikation mit den Aktionären zu fördern und die Voraussetzungen für eine klare und effiziente Kostenregelung zu schaffen. Diesbezüglich ergeben sich folgende Anmerkungen zu den vorliegenden Entwürfen:

1. Der Verordnungsentwurf ist auf die Informations- und Aktionärsrechtevermittlung über die Kette der Intermediäre fokussiert und berücksichtigt nicht ausreichend die direkte Kommunikation zwischen Emittenten mit Aktienregister und deren Aktionären. Dabei bietet die direkte Kommunikation gerade bei der Einladung und Durchführung der Hauptversammlung erhebliche Zeit- und Kostenvorteile. Im Zuge der Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie sollten daher auch die Voraussetzungen für diese

unmittelbare Kommunikation durch die Eintragung der wahren Aktionäre unter Angabe der elektronischen Adresse im Aktienregister gefördert werden.

In den einleitenden Erwägungsgründen der Verordnung, etwa dem Erwägungsgrund (1), sollte daher die Unterscheidung zwischen der direkten Kommunikation und dem Informationsfluss über die Intermediärkette deutlich gemacht werden. Weiterhin sollte – auch im Sinne von Erwägungsgrund (7) des Entwurfs und Artikel 3b(3) der Aktionärsrechte-Richtlinie – die direkte Kommunikation neben dem mittelbaren Informationsweg in einem separaten Artikel behandelt werden. Zum einen bedarf es der Klarstellung, dass ein wesentlicher Teil der Verordnungsregelungen für die direkte Kommunikation nicht gelten. So bedarf es bei der Direktanmeldung des im Aktienregister eingetragenen Aktionärs keines Bestandsnachweises eines Intermediärs, so dass Artikel 5 des Verordnungsentwurfs hier nicht zur Anwendung kommt. Entsprechendes gilt für Artikel 6. Zum anderen böte die ausdrückliche Erwähnung auch Gelegenheit, den Mitgliedstaaten die Förderung der direkten elektronischen Kommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft zu empfehlen.

2. Der Verordnungsentwurf betont im Erwägungsgrund (4) zu Recht die Bedeutung des Einsatzes moderner Kommunikationsmittel und -technologien und sieht in Artikel 2 Absatz (3) für die Informationsübermittlung in der Intermediärskette die elektronische Form vor. Besonders wichtig ist auch die Vermeidung eines Postversands umfangreicher Papierdokumente wie der kompletten Tagesordnung der Hauptversammlung mit dazugehörigen Berichten. Daher ist die Regelung in Artikel 3b Absatz (1)b) der Richtlinie und die vorgesehene Umsetzung in Artikel 4, 8 Absatz (4) des Verordnungsentwurfs in Verbindung mit Table 3 und Table 8 der Anlage zu begrüßen.

Nicht angesprochen wird im Verordnungsentwurf jedoch die Form der notwendigen Mitteilungen zwischen dem letzten Intermediär und dem Aktionär bzw. im Fall direkter Kommunikation zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär. Auch hier sollte der Verzicht auf die zeit- und kostenintensive Papierkommunikation und der Vorrang der elektronischen Kommunikation angestrebt werden, zumal durch die Richtlinie mit der „*confirmation of the receipt of votes*“ und der „*confirmation of recording and counting of votes*“ zusätzliche Bestätigungen notwendig werden, die dem Aktionär zuzuleiten sind.

Notwendig dafür ist die Hinterlegung einer elektronischen Adresse durch den Aktionär und eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Zugangsregeln für die elektronische Kommunikation. In der Verordnung sollte zumindest eine entsprechende Empfehlung für die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten aufgenommen werden.

3. Noch einmal kritisch überprüft werden sollten die vorgesehenen Mindeststandards gemäß Table 6 (Voting Receipt) und Table 7 (Confirmation of the recording and counting of votes) der Anlage zur Durchführungsverordnung. Im Falle einer elektronischen Stimmabgabe beim Emittenten kann die elektronische Empfangsbestätigung nur vom Emittenten kommen. Dies sollte eine automatisierte Bestätigung – entsprechend einer Bestätigung bei Online-Bestellungen – sein, so dass der Inhalt noch deutlich vereinfacht werden könnte.

Auch die (originäre) Abstimmbestätigung kann nur vom Emittenten kommen, da dort die Stimmen im Rahmen der Beschlussfassungen erfasst, gezählt und aufgezeichnet werden. Die Bestätigung des Emittenten kann sich aber nur auf den anhand der Anmeldung bzw. der Eintragung im Aktienregister identifizierten Bestand beziehen, der an der Abstimmung teilgenommen hat. Werden Stimmrechte über den Sammelbestand eines Intermediärs ausgeübt, kann der Emittent keine Abstimmbestätigung für den Aktionär, sondern nur für den Sammelbestand gegenüber dem Intermediär abgeben. Auf Basis dieser Bestätigung kann dann der stimmrechtsausübende Intermediär gegenüber den nachfolgenden Intermediären eine Bestätigung für ihre jeweiligen Bestände geben, bis schließlich der letzte Intermediär seinem Depotkunden die Bestätigung für die Ausübung seiner Stimmen geben kann. Dies kommt in der Verordnung und der Anlage nicht hinreichend zum Ausdruck. Es sollte auch klar gestellt werden, dass Emittenten die Möglichkeit haben, die Bestätigung in Form einer Online-Applikation mit Abruf (zum Beispiel auf Basis der Aktionärs- oder Eintrittskartenummer) zur Verfügung zu stellen, was gerade für große Emittenten den Aufwand erheblich erleichtern könnte.

4. Die Kostenregelung in Artikel 3d der Richtlinie lässt zu, dass in den Mitgliedstaaten das Kostenregime für die Intermediäre unterschiedlich festgelegt werden kann. Nach Artikel 3d Absatz (3) können Mitgliedstaaten Intermediären auch untersagen, Entgelte für die erbrachten Dienstleistungen zu verlangen. Denkbar wäre auch, dem Aktionär als

Depotkunden bestimmte Kosten aufzuerlegen. Regelmäßig werden Kosten für die Weiterleitung von Informationen des Emittenten aber von diesem zu erstatten sein.

Aus Sicht der Gesellschaften und im Hinblick auf die Praktikabilität sollte aber ein unterschiedliches Kostenerstattungssystem innerhalb der grenzüberschreitenden Intermediärskette in jedem Fall vermieden werden. Es liegt nahe, dass das Recht des Sitzstaates des jeweiligen Emittenten darüber entscheidet, ob und welche Kosten für die Dienstleistungen nach Artikel 3a und 3b der Richtlinie vom Emittenten zu erstatten sind. Leider sieht die Richtlinie jedoch keine Verordnungsermächtigung für die Kostenthematik vor, so dass praktikable Lösungen im Zuge der Richtlinienumsetzung gefunden werden müssen. In jedem Fall sollte das Thema der Kostenerstattung einschließlich einer Überprüfung der Angemessenheit der erhobenen Entgelte Gegenstand der Evaluierung und des Berichts der Kommission gemäß Artikel 3f der Richtlinie werden.